

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 221

Stück 46

Ausgegeben und versendet
am 14. November 2025

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

237. Neuer Honorarkonsul (Mag. Stefan Düss)	359
238. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 805520)	359
239. Gemeindeverwaltungsdienstprüfung; Kundmachung	359
240. Auftragsbekanntmachung (B320 Wanne Niederhofen – Straßen- und Kunstbautenarbeiten)	360

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Dr. Johannes Bernhardt-Melischnig, Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 8132 Pernegg an der Mur, Jobstmanngasse 1a; Kundmachung	361
Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung; Dr. Lea Gradwohl, Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 8113 St. Bartholomä 97; Kundmachung	362
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (805145)	362

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 47 Erscheinungstermin: Freitag, 21.11.2025

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 48 Erscheinungstermin: Freitag, 28.11.2025

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Landesamtsdirektion

Nr. 237

12. November 2025

Neuer Honorarkonsul

Das Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten teilt mit, dass der Herr Bundespräsident dem zum Honorarkonsul der Republik Indonesien mit Sitz in Graz und Amtsbereich Steiermark bestellten Herrn Mag. Stefan Düss mit Entschließung vom 14. Oktober 2025 das Exequatur erteilt hat.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Landesamtsdirektorin:

i.V. Tiefengruber

A2 Zentrale Dienste

Nr. 238

12. November 2025

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 805520, ausgestellt für Herrn Peter Hiden, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt. Den Finder bitten wir, die Karte an die Adresse Landesamtsdirektion, 8011 Graz-Burg zu senden oder an die nächstgelegene steirische Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

Klug

A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 239

ABT07-48888/2014-216

5. November 2025

Gemeindeverwaltungsdienstprüfung; Kundmachung

Ab **Dienstag, den 3. Februar 2026**, werden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz-Burg, die nächsten Prüfungen für den gehobenen Gemeindeverwaltungsdienst (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b), für den Gemeindeverwaltungsdienst und den Gemeindeverwaltungshilfsdienst (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) abgehalten.

Gemäß der Gemeinde-Dienstzweigeverordnung, LGBl. Nr. 4/1958, in der gegenwärtigen Fassung, sind beide Prüfungen schriftlich und mündlich abzulegen.

In der **schriftlichen Prüfung** hat die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, auf Grund eines ihr oder ihm vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten

Verwaltungsaktes eine einfache Entscheidung (Bescheid) zu treffen (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b) bzw. eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) zu entwerfen.

Die **mündliche Prüfung** ist einheitlich aus folgenden Gegenständen abzulegen:

Bundes- und Landesverfassung, Gemeindeordnung, Verwaltungsverfahrensgesetze, grundsätzliche Kapitel der Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeindewahlordnung, des Bau-, Feuerpolizei-, Jagd-, Melde- und Straßenrechtes, des Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrechtes, sowie des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebediensteten und des Schulorganisationsrechtes. Darüber hinaus, soweit die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen eine Mitwirkung der Gemeinde vorsehen, Finanzverfassung und Finanzausgleich sowie Gemeindeabgaben und Abgabenverfahrensrecht.

Voraussetzung für die Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gemeindebedienstete oder Gemeindebediensteter.

Um die Zulassung zur Prüfung ist von der Prüfungswerberin oder vom Prüfungswerber bis spätestens **Dienstag, den 13. Jänner 2026**, bei der Abteilung 7, Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Hofgasse 13, 8010 Graz-Burg, **im Dienstwege über die Gemeinde schriftlich** (abteilung7@stmk.gv.at) anzusuchen. Im Ansuchen – das erst nach erfolgter Ausschreibung der Prüfungstermine in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ eingebracht werden darf – ist die Art der Prüfung (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b oder Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) anzuführen, die die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber abzulegen beabsichtigt.

Dem **persönlichen Ansuchen** (mit eigenem, privatem Briefkopf) der Kandidatin oder des Kandidaten um Zulassung zur Prüfung sind **folgende Unterlagen** beizulegen:

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises von der oder dem Bediensteten
- Lebenslauf (des Weiteren bei Maturantinnen und Maturanten eine Kopie des Reifeprüfungszeugnisses sowie bei der Führung diverser Titel zusätzlich zum Reifeprüfungszeugnis eine Kopie der Abschlusssdokumente)
- Dienstbeschreibung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister, die jedenfalls die qualifizierte Eignung in der Verwendung und den Erfolg der Dienstleistung, die Art und Dauer der Verwendung sowie die Einstufung (Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe) der oder des Bediensteten enthalten muss.

Alle zuvor genannten Unterlagen müssen **vollständig und in gebotener Form** bis zum festgelegten Fristende an die genannte Abteilung übermittelt werden, damit ein Prüfungsantritt der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers berücksichtigt werden kann.

Über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstages erhalten die Prüfungswerberinnen und die Prüfungswerber eine schriftliche Verständigung.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Gemeindebedienstete:
H ö r m a n n

A16 Verkehr und Landeshochbau
Nr. 240

ABT16-193684/2025-01

12. November 2025

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/229094>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/229094>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B320 Wanne Niederhofen – Straßen- und Kunstbautenarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B320 Ennstal Straße; BV: „Wanne Niederhofen – Instandsetzung Bau“; km 58,007 bis km 58,491; Straßen- und Kunstbautenarbeiten; Gemeinde Stainach-Pürgg; BBL LI

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 12. Dezember 2025, 10.00 Uhr

Dokument-ID: 229094-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-362706/2025-2

11. November 2025

**Dr. Johannes Bernhardt-Melischinig; Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke
in 8132 Pernegg an der Mur, Jobstmanngasse 1a; Kundmachung**

Herr Dr. Johannes Bernhardt-Melischinig, Arzt für Allgemeinmedizin, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag einen Antrag auf Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke auf dem Standort 8132 Pernegg an der Mur, Jobstmanngasse 1a (Nachfolge von Herrn Dr. Robert Jelinek) eingebracht.

Gemäß § 48 Abs. 2 und 3 des Apothekengesetzes RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2024, wird dies mit dem Hinweis verlautbart, dass in diesem Verfahren, Konzessionsinhaber, bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber, Pächter, Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2, Insolvenzverwalter, behördlich bestellte verantwortliche Leiter, gemäß § 29 Abs 3 und 4 betroffene Ärzte, Mitbewerber und mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen, innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag einbringen können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Später einlangende Einsprüche sind nicht zu berücksichtigen.

77/2025

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Sollgruber

Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung

BHGU-55638/2016-5

11. November 2025

**Dr. Lea Gradwohl; Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke
in 8113 St. Bartholomä 97; Kundmachung**

Frau Dr. Lea Gradwohl, Ärztin für Allgemeinmedizin, hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Berufssitz in 8113 St. Bartholomä 97, angesucht. Geplant ist die Übernahme der bestehenden Hausapotheke von Frau Dr. Irmgard Gradwohl.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetze haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Gemäß § 48 Abs. 3 des Apothekengesetzes können die Parteien innerhalb von sechs Wochen ab der Kundmachung dieser Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Einwendungen gegen die Übernahme der oben angeführten Hausapotheke bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Später einlangende Einsprüche werden daher nicht mehr berücksichtigt.

78/2025

Der Bezirkshauptmann:
i.V. S c h w a r z

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

BHSO-360046/2025-3

7. November 2025

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 805145 von Frau Vanessa Ramminger, BA, geboren am 2. September 2001, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. M a i e r

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53

LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Gesundheitshotline: 1450

Telefonseelsorge: 142

Rat auf Draht – Notruf für Kinder und Jugendliche: 147

Frauen-Helpline: 0800 222 555

Männernotruf: 0800 246 247

Steirisches Beziehungstelefon: 0800 20 4422

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz